

Gemeinde Rümlingen
Kanton Basel-Landschaft



Planungsbericht

Mutation Zonenvorschriften Landschaft

Planungsstand

kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00048

Datum

21. März 2025

Inhalt

Planungsbericht

1	Ausgangslage	4
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	6
2.1	Projektpartner	6
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	6
2.3	Weitere Planungsschritte	6
3	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör.....	7
3.1	Landschaftsschutzzone	7
3.1.1	Zusammenfassung	11
3.2	Naturschutzzonen.....	12
3.2.1	Objekt 9 / Wi11.....	13
3.2.2	Objekt 8 / Wi12, Wi13	13
3.2.3	Objekt 20 / We7.....	14
3.2.4	Objekt 19 / N6 (unterer Teil)	15
3.2.5	Objekt 19 / N6 (oberer Teil).....	15
3.2.6	Objekt 10 / Wi4.....	16
3.2.7	Objekt 12 / Na2.....	16
3.2.8	Objekt 14 / Na2.....	17
3.2.9	Objekt 13 / Wi6.....	17
3.2.10	Objekt 6 / Wi16.....	17
3.3	Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» auf der Parzelle Nr. 159.....	19
3.4	Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» entlang und auf der Parzelle Nr. 262	19
4	Mutationsinhalte	20
4.1	Extensive Wiese Wi11.....	20
4.2	Extensive Wiese Wi12.....	21
4.3	Extensive Weide We7	22
4.4	Naturschutzzone im Wald N6	23
4.4.1	Unterer Teil.....	23
4.4.2	Oberer Teil	24
4.5	Extensive Wiese Wi4.....	25

4.6	Naturschutzzone Na2 / Extensive Wiese Wi6.....	26
4.7	Weiher auf der Parzelle Nr. 159	27
4.8	Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 262	28
4.9	Integration der bereits beantragten geringfügigen Änderungen in die Mutation	29
4.10	Naturschutzzonen Na 1 bis Na 5.....	31
5	Planungsverfahren	32
5.1	Kantonale Vorprüfung	32
5.2	Öffentliche Mitwirkung.....	32
5.3	Beschlussfassung	32
5.4	Auflage- und Einspracheverfahren	32
6	Beschlussfassung Planungsbericht	33

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	baa	18.02.2025	Entwurf
1.1	baa	06.03.2025	Anpassungen aufgrund Rückmeldung Gemeinde
1.2	baa	21.03.2025	kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

Planungsbericht

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. November 2023 gewährt das Amt für Raumplanung der Gemeinde Rümlingen das rechtliche Gehör zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft. Insbesondere aus dem Grund, da trotz aktualisierten und ergänzten Unterlagen aufgrund des Schreibens des Kantons vom 20. September 2022 die Planungsmassnahmen nach wie vor nicht nachvollziehbar sind. Es fehlen insbesondere die Bewertung der Biotopqualität sowie die hinreichenden Interessenabwägungen bezüglich der reduzierten resp. aufgehobenen Schutzobjekte. Die quantitative, technische und pauschale Argumentation bezüglich der Reduktion resp. Aufhebung von Schutzzonen reicht nicht aus. Demnach sind einzelfallmässige und gebietsspezifische qualitative Überprüfungen vorzunehmen. Dies ist unter anderem auch deshalb notwendig, damit eine entsprechende Zweckmässigkeitsprüfung im Rahmen der Einsprachebehandlung möglich ist. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs teilte das Amt für Raumplanung der Gemeinde aufgrund dessen mit, dass die Revision der Zonenvorschriften Landschaft nur unter der Voraussetzung genehmigt werden kann, dass den Flächen der rechtskräftigen Schutzzonen und Schutzobjekte, welche ohne fachliche Bewertung und Interessenabwägung aufgehoben, verkleinert oder verändert wurden, die Aufhebung verweigert wird. Damit verbleiben die betroffenen Teile der Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1992 in Rechtskraft. Dies betrifft folgende Inhalte:

- Landschaftsschutzzone und dazugehöriger § 10, soweit deren Fläche innerhalb des Perimeters des BLN-Objekts Nr. 1105 liegt und diese nicht neu den verbindlichen Uferschutzzonen, den «Schutzzonen (überlagert)», den «schützenswerten Einzelobjekten (überlagert)» zugewiesen ist oder innerhalb von Waldareal liegt.
- Naturschutzzonen und dazugehöriger § 9 sowie Anhang 1, soweit deren Flächen nicht neu den verbindlichen «Naturschutzzonen», «Naturschutzzonen im Wald» oder «schützenswerten Einzelobjekten (überlagert)» zugewiesen sind.
- Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer im Uferbereich» auf der Parzelle Nr. 159 («Weiher Mettenberg») und dazugehöriger § 12.
- Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer im Uferbereich» entlang und auf der Parzelle Nr. 262 (Eimattbach) und dazugehöriger § 12.

Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass die Planung vollumfänglich genehmigungsfähig ist. Deshalb hat sie sich entschieden, die Zonenvorschriften Landschaft dahingehend anzupassen, dass möglichst keine altrechtlichen Bestandteile rechtskräftig bleiben. Am 30. April 2024 fand eine Besprechung mit dem Amt für Raumplanung statt, an welchem die Bestrebungen der Gemeinde begrüsst und in Aussicht gestellt wurde, dass die notwendigen Änderungen aller Voraussicht nach im Rahmen von geringfügigen Änderungen im Genehmigungsverfahren gemäss § 31 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) erfolgen können. Des Weiteren wurde an dieser Besprechung festgehalten, dass zwecks der Bewertung der Schutzobjekte und insbesondere zwecks der definitiven Abgrenzung dieser eine Begehung notwendig ist. Die Begehung fand am 15. August 2024 statt, an welcher – nebst der Gemeinde – Andreas Etter vom Amt für Wald beider Basel, Denise Binggeli vom Ebenrain-Zentrum sowie Eline Staubli von der Nateco anwesend waren. Basierend auf dieser Begehung wurden die streitgegenständlichen Schutzobjekte am 25. und 28. Oktober 2024 aufgenommen.

In einer ersten Phase war von der Gemeinde beabsichtigt, die erforderlichen Änderungen im Rahmen von geringfügigen Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Aufgrund der Erkenntnis, dass für diese die notwendigen Unterschriften der betroffenen Eigentümerschaften voraussichtlich nicht vollumfänglich eingeholt werden können und somit trotzdem altrechtliche Planinhalte verbleiben würden, hat die Gemeinde entschieden, die notwendigen Änderungen in Form einer Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nachfolgend finden sich demnach ergänzende Argumentarien und Aussagen zum Planungsbericht.

Der vorliegende Planungsbericht ergänzt den Planungsbericht zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft, wonach vorliegend lediglich auf die Punkte eingegangen wird, welche die Mutation betreffen. Insbesondere die generellen Ziele und Rahmenbedingungen werden vorliegend nicht mehr aufgeführt.

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektpartner

Die Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft wurde von der Einwohnergemeinde Rümlingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Februar – März 2025	Entwurf der Mutationsunterlagen
---------------------	---------------------------------

2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

März 2025	Freigabe Gemeinderat
März – April 2025	kantonale Vorprüfung
24. März – 17. April 2025	öffentliche Mitwirkung
April – Mai 2025	Bereinigung
Mai 2025	Beschlussfassung Gemeinderat
23. Mai 2025	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
Juni 2025	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Juli 2025	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

3 Stellungnahme zum rechtlichen Gehör

3.1 Landschaftsschutzzone

Wie vorgenannt erwähnt, wird unter den gegebenen Voraussetzungen die Aufhebung der Landschaftsschutzzone innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1105 nicht genehmigt, sofern diese nicht innerhalb einer neu festgelegten Uferschutzzone, einer neuen Schutzzone oder innerhalb von Wald liegt. Es handelt sich demnach um folgende Fläche, welche von der Nicht-Aufhebung betroffen ist:



Landschaftsschutzzone, welche von der Nicht-Aufhebung betroffen ist

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Raumplanung fehlen die Begründungen, warum auf die bisherigen Schutzvorgaben im Bereich des BLN-Gebiets verzichtet wird. Es ist aufzuzeigen, mit welchen Planungs-massnahmen die BLN-Schutzziele umgesetzt werden. Im Anhang 5 zum Planungsbericht ist bereits ein ausführliches Argumentarium bezüglich Berücksichtigung der BLN-Schutzziele sowie bezüglich Reduktion der Landschaftsschutzzone enthalten. Aufgrund des rechtlichen Gehörs wird dieses Argumentarium nachfolgend ergänzt resp. präzisiert.

Das BLN-Gebiet Nr. 1105 enthält folgende Schutzziele:

1. Die abwechslungsreiche von Wald gesäumten offenen Hochflächen, engen Täler und reich gegliederte Kulturlandschaft in ihrem Charakter und Strukturreichtum erhalten.
2. Die Silhouette des Tafel- und des Faltenjuras erhalten.
3. Die typischen geomorphologischen Elemente erhalten.
4. Die Reste an Karstformationen wie Höhlen, Dolinen, Quelltuffformationen und Giessen mit ihrer periodischen Wasserführung erhalten.
5. Die Lebensräume der trockenen und feuchten Standorte sowie der Übergangsbereich Wald-Offenland in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
6. Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
7. Die Wälder in ihrer Qualität und Vielfalt und mit ihren charakteristischen Arten erhalten.
8. Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.
9. Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
10. Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Äcker, Hochstamm-Obstgärten, Hecken und Gehölze erhalten.
11. Die Haufendörfer mit den Obstgärten und Hochstammkulturen sowie die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und mit ihrem Umfeld erhalten.
12. Die Fundstelle fossiler Säugetiere bei Anwil erhalten.

Gemäss Planungsanweisung im Objektblatt L 3.3 des kantonalen Richtplans berücksichtigen Kanton und Gemeinden das BLN in ihren raumwirksamen Planungen. Zudem zeigen Kanton und Gemeinden in ihren Planungsberichten gemäss Art. 47 RVP auf, wie sie das BLN berücksichtigen. Insofern ist aufzuzeigen, inwiefern die Schutzziele in den Zonenvorschriften Landschaft umgesetzt werden. Nachfolgend wird auf die Umsetzung der einzelnen Schutzziele in den Zonenvorschriften eingegangen:

1. Das BLN-Gebiet innerhalb von Rümlingen beinhaltet die offene Hochfläche «Mettenberg» und das enge Tal «Chrindel». Bei beiden Gebieten handelt es sich um reich gegliederte Kulturlandschaften. Das Gebiet «Chrindel» wird auch, abgesehen vom Gebiet «Schöflete», einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Im Gebiet «Mettenberg» wird lediglich der Teil, welcher von einem Vorranggebiet Landschaft gemäss kantonalem Richtplan überlagert wird, einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Ein sehr typisches, landschaftsprägendes Element, sind die vereinzelt Hochstammobstgärten. Diese werden neu explizit geschützt. Gemäss Art. 10 Abs. 6 des Zonenreglements Landschaft sind die Bäume innerhalb der im Zonenplan Landschaft bezeichneten Flächen fachgerecht zu pflegen. Stirbt ein Baum ab oder muss er aus zwingenden Gründen gefällt werden, muss er innerhalb der definierten Flächen durch einen jungen Hochstammobstbaum oder einen anderen einheimischen, stammbildenden Baum ersetzt werden. Des Weiteren sind im Anhang des Zonenreglements Landschaft die Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen enthalten, wonach die Streuobstbestände in ihrer Ausdehnung zu erhalten sind. Ersatzpflanzungen sind frühzeitig einzuplanen und umzusetzen. Alte und tote Bäume sind stehenzulassen. Die Unternutzung ist angepasst an die Hochstammobstkultur vorzunehmen (Eingrasen, Dürrfutterproduktion). Ein solch expliziter Schutz der die Kulturlandschaft prägenden Elemente bestand mit der Landschaftsschutzzone gemäss Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1992 nicht. Die Bestimmungen zur Landschaftsschutzzone besagen lediglich, dass diese die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung der ökologischen Bedeutung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes bezweckt und innerhalb dieser Zone nur Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher standortgemässer Vegetation zu bewahren resp. zu fördern. Dies bedeutet, dass mit der heute rechtskräftigen Landschaftsschutzzone die BLN-

Schutzziele im Grundsatz umgesetzt werden, jedoch eine Betrachtung im Einzelfall fehlt. Dies wurde mit der vorliegenden Revision der Zonenvorschriften Landschaft nun vorgenommen, indem die landschaftsprägenden Elemente, in erster Linie die Hochstammobstgärten, explizit geschützt werden. Die Revision der Zonenvorschriften Landschaft setzt das genannte BLN-Schutzziel demnach vollumfänglich um und schafft durch die konkrete Unterschutzstellung der landschaftsprägenden Elemente sogar eine Verbesserung gegenüber heute.

Eine Schwächung des BLN-Schutzziels durch die Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten wird durch die Revision der Zonenvorschriften Landschaft ebenfalls verhindert. Gemäss Art. 5 Abs. 2 ist die Landwirtschaftszone von Überbauungen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Mit einem Teil des Weilers «Mettenberg», dem «Chuzehof», der «Grundweid», dem Hof «Mettenberg 48» sowie dem «Nebikerhof» bestehen einige Landwirtschaftsbetriebe innerhalb des BLN-Gebiets. Zusätzliche landwirtschaftliche Bauten sind demnach nur in unmittelbarer Nähe der genannten Höfe zulässig. Das restliche BLN-Gebiet wird von Bauten freigehalten. Entsprechend wird auch diesbezüglich das BLN-Schutzziel umgesetzt.

2. Die Silhouette des Tafel- und des Faltenjuras wird mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft nicht tangiert. Demnach wird auf dieses Schutzziel nicht weiter eingegangen.
3. Geomorphologisch erwähnenswert ist das sehr ausgedehnte Karstgebiet, welches sich auch im Gemeindegebiet von Rümlingen befindet. Karstformationen wie Dolinen, Quelltuffformationen und Wasserfälle befinden sich jedoch lediglich ausserhalb des Gemeindegebiets. Demnach werden die typischen geomorphologischen Elemente mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft nicht tangiert, wonach auf das Schutzziel nicht weiter eingegangen wird.
4. Wie unter dem vorgenannten Punkt 3 erwähnt, bestehen innerhalb des Gemeindegebiets keine geomorphologischen Elemente, wonach das Schutzziel nicht tangiert und demnach nicht weiter darauf eingegangen wird.
5. Die Teile innerhalb des BLN-Gebiets, in welchen feuchte Standorte vorhanden sind, werden über die Landschaftsschutzzone «Chrindel» geschützt. Innerhalb dieser Landschaftsschutzzone werden unter anderem die vorhandenen Feuchtwiesen geschützt. Des Weiteren dient die Landschaftsschutzzone auch der Förderung des Übergangs Wald – Offenland. Im Bereich des BLN-Gebiets, welcher nicht von der Landschaftsschutzzone überlagert ist, spielt die BLN-Zielsetzung eine untergeordnete Rolle, da in diesem Bereich keine feuchten oder trockenen Standorte vorkommen. Des Weiteren sollen gemäss BLN-Zielsetzung die Übergangsbereiche Wald – Offenland in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Abgesehen vom Gebiet «Chrindel», wo die genannte Zielsetzung bereits anhand der Landschaftsschutzzone umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere über den Waldentwicklungsplan Homburger- und Eital, nach welchem Waldränder als ökologisch wertvolle und strukturreiche Übergangsbereiche aufgewertet werden sollen. Gemäss der Karte der Objekte mit besonderer Zielsetzung befinden sich im Gebiet Mettenberg etliche ökologisch und wildbiologisch wertvolle Waldränder, welche aufzuwerten sind. Da es sich beim Waldentwicklungsplan um ein behördenverbindliches Planungsinstrument handelt, ist die genannte BLN-Zielsetzung über den Waldentwicklungsplan gewährleistet.
6. Innerhalb des BLN-Gebiets liegt der Chrintelbach mit den linken Nebengewässern Grundweidbächli und Rappenbächli sowie dem rechten Nebengewässer Schöfletenbächli. Der Chrintelbach befindet sich gänzlich innerhalb der Landschaftsschutzzone Chrintel resp. innerhalb des Waldes. Gemäss Zonenreglement Landschaft dient die Landschaftsschutzzone unter anderem der Erhaltung der natürlichen Bachläufe. Innerhalb der Landschaftsschutzzone sind des Weiteren die natürlichen Uferbestockungen zu erhalten. Das Grundweidbächli liegt gänzlich innerhalb des Waldes resp. im Offenland verläuft dieses eingedolt. Das Rappbächli läuft ebenfalls gänzlich innerhalb des Waldes. Das Schöfletenbächli verläuft an der Waldgrenze. Entlang des Schöfletenbächli wird zudem eine Uferschutzzone festgelegt. Die genannte BLN-Zielsetzung bezüglich Gewässer wird demnach vollumfänglich berücksichtigt.

7. Das Waldareal befindet sich grundsätzlich ausserhalb des Geltungsbereichs der Zonenvorschriften Landschaft, da dieser insbesondere über die Waldgesetzgebung resp. über den Waldentwicklungsplan geregelt wird. Der Handlungsspielraum der kommunalen Zonenvorschriften im Waldareal ist demnach stark eingeschränkt, wonach bezüglich Umsetzung der BLN-Zielsetzung in Bezug zum Wald an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.
8. Die wichtigen Vernetzungselemente innerhalb des BLN-Gebiets werden im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft geschützt. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Hochstammobstgärten Nebikerhof (Obf 2), Trülle (Obf 3) sowie um den Hochstammobstgarten im Bereich des Weilers Mettenberg (Obf 4). Gemäss Art. 10 Abs. 6 des Zonenreglements Landschaft sind die Hochstammobstbäume – welche indes eine wichtige Vernetzungsfunktion übernehmen – in diesen Gebieten geschützt. Weitere, geschützte Objekte mit Vernetzungsfunktionen sind die Hecke He 5 sowie diverse Einzelbäume im Bereich des Weilers Mettenberg und im Bereich «Hohwacht». Auch diese Objekte mit Vernetzungsfunktion sind gemäss den Zonenvorschriften Landschaft zu erhalten. Weitere, zu erhaltende Elemente mit Vernetzungsfunktion innerhalb des BLN-Gebiets sind nicht vorzufinden, wonach die BLN-Zielsetzung diesbezüglich vollumfänglich berücksichtigt wird.
9. Die standortangepasste Landwirtschaft wird vollumfänglich beibehalten und die notwendige Entwicklung ermöglicht. Massive Nutzungsintensivierungen sind nicht vorgesehen resp. werden durch die Zonenvorschriften Landschaft nicht ermöglicht. Des Weiteren sind gemäss Art. 5 Abs. 2 des Zonenreglements Landschaft Erweiterungen nur in unmittelbarer Hofnähe zulässig. Dieser Grundsatz gilt für die gesamte Landwirtschaftszone und nicht nur für die Landschaftsschutzzone.
10. Einerseits wird auf den vorgenannten Punkt 8 verwiesen, wonach im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft sämtliche wichtigen Strukturelemente wie Hochstammobstgärten, Hecken und Einzelbäume innerhalb des BLN-Gebiets geschützt werden und zu erhalten sind. Andererseits werden die weiteren, zu erhaltenden Elemente wie Wiesen, Weiden und Äcker insofern geschützt, als dass genügend Flächen an geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft zu sichern sind, eine abwechslungsreiche und vielfältige Landschaft zu erhalten, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern und die Landwirtschaftszone ohnehin von Überbauung freizuhalten ist. Insofern wird diese BLN-Zielsetzung vollumfänglich berücksichtigt.
11. Diese BLN-Zielsetzung tangiert die Zonenvorschriften Landschaft nur geringfügig, da sich innerhalb des BLN-Perimeters keine Haufendörfer befinden. Im weiteren Sinn kann man die Zielsetzung auf den Weiler Mettenberg beziehen. Die Erhaltung der Obstgärten und Hochstammkulturen im Bereich des Weilers Mettenberg wurde vorgenannt bereits umfassend beschrieben. Gemäss Inventar der historischen Verkehrswege befindet sich innerhalb des BLN-Gebiets der Verkehrsweg BL 408 (Sommerau – Rünenberg). Einerseits weist dieser Verkehrsweg auf dem betreffenden Abschnitt keine Struktur auf. Andererseits befindet sich dieser grösstenteils innerhalb des Waldes, welcher ausserhalb des Geltungsbereichs der Zonenvorschriften Landschaft liegt. Zudem steht dieser Verkehrsweg nicht im Zusammenhang mit dem Weiler Mettenberg. Aufgrund der aufgeführten Argumente wird die genannte BLN-Zielsetzung nicht tangiert oder verletzt.
12. Die BLN-Zielsetzung, wonach die Fundstelle fossiler Säugetiere bei Anwil zu erhalten ist, wird durch die vorliegende Landschaftsplanung nicht tangiert.

3.1.1 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann auf die Frage, mit welchen Planungsmassnahmen die BLN-Schutzziele umgesetzt werden, demnach festgehalten werden, dass die typischen und landschaftsprägenden Hochstammobstgärten und weitere, landschaftsprägende Elemente wie Hecken und Einzelbäume, welche zudem eine Vernetzungsfunktion aufweisen, im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft geschützt werden und zu erhalten sind. Die Reduzierung der Landschaftsschutzzone im Bereich des BLN-Gebiets kommt insofern nicht einer Schmälerung der BLN-Zielsetzung gleich, als dass – wie vorgeannt beschrieben – ein expliziter Schutz der die Kulturlandschaft prägenden Elemente vorgenommen wird. Wie im vorgeannten Punkt 1 bereits beschrieben wird, bestand ein solcher expliziter Schutz mit der Landschaftsschutzzone gemäss Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1992 nicht, wonach die neuen Zonenvorschriften nicht einer Schmälerung der BLN-Zielsetzung gleichkommen, sondern sogar einer Verbesserung gegenüber heute. Die im § 10 Abs. 2 des geltenden Zonenreglements Landschaft enthaltene Bestimmung, wonach die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren ist, wird in den neuen Zonenvorschriften Landschaft demnach auch ausserhalb der Landschaftsschutzzone umgesetzt. Die im § 10 Abs. 3 des geltenden Zonenreglements Landschaft enthaltene Bestimmung, wonach landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden würden, gilt ohnehin auch ausserhalb der Landschaftsschutzzone. In Abs. 6 der bestehenden Bestimmung ist des Weiteren enthalten, dass Veränderungen des Landschaftsbildes durch massive Einzäunungen oder Intensivobstanlagen der Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen. Einerseits kann der Gemeinderat nur das bewilligen, was in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehen ist. Andererseits verlangt Art. 14 des neuen Zonenreglements Landschaft eine gute Einfügung in die Umgebung und die Rücksichtnahme auf die umgebende Landschaft, wonach eine nachteilige Veränderung des Landschaftsgebiets auch ausserhalb der Landschaftsschutzzone verunmöglicht wird.

Aufgrund des vorgeannten Argumentariums ist ersichtlich, dass durch die Nicht-Festlegung einer Landschaftsschutzzone auf grossen Teilen des BLN-Gebiets, die BLN-Zielsetzungen trotzdem vollumfänglich berücksichtigt werden, wonach die Nicht-Festlegung einer Landschaftsschutzzone in diesem Gebiet als recht- und zweckmässig erachtet wird.

3.2 Naturschutzzonen

Gemäss rechtlichem Gehör verbleiben Naturschutzzonen und der dazugehörige § 9 inkl. Anhang 1 gemäss den Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1992 in Rechtskraft, soweit deren Flächen nicht neu den verbindlichen «Naturschutzzonen», «Naturschutzzonen im Wald» oder «schützenswerten Einzelobjekten» zugewiesen sind. Folgende Flächen sind davon betroffen:

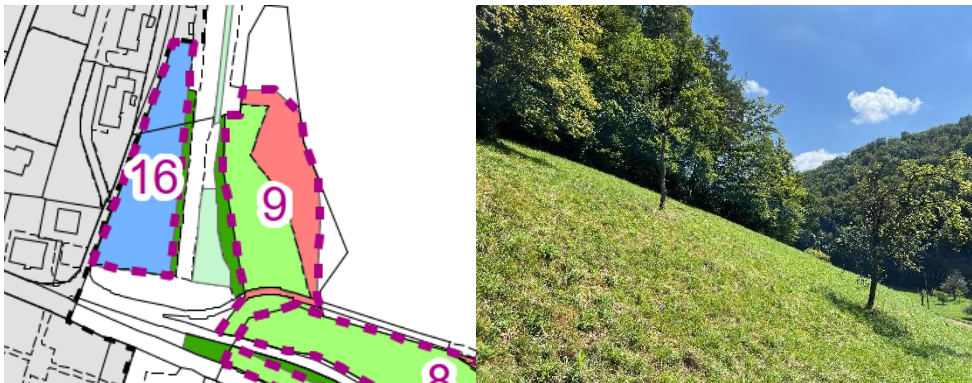


Teile von Naturschutzobjekten, welche «altrechtlich» verbleiben würden

Es fehlen insbesondere die qualitativen Argumente bezüglich der Reduktion der Naturschutzobjekte. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass die Naturschutzobjekte so festgelegt und genehmigt werden können, damit keine «altrechtlichen» Flächen verbleiben. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschieden, eine Begehung mit Denise Binggeli vom Ebenrain-Zentrum, Andreas Etter vom Amt für Wald beider Basel, Eline Staubli von der Nateco AG als Erstellerin des Naturinventars und Andreas Ballmer vom Büro Jermann AG durchzuführen, um die fraglichen Naturschutzobjekte zu begutachten und die effektiven, festzulegenden Abgrenzungen zu definieren. An einer zweiten Begehung wurden die fraglichen Naturschutzobjekte vermessen resp. aufgenommen.

An diesen Begehungen resultierten folgende Ergebnisse:

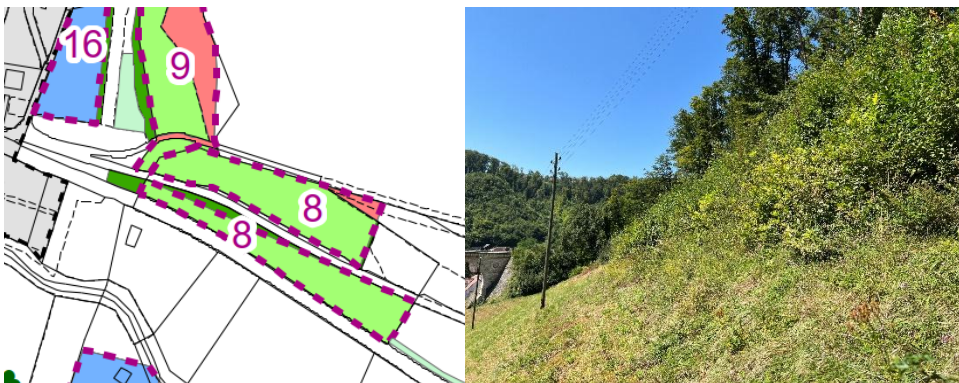
3.2.1 Objekt 9 / Wi11



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

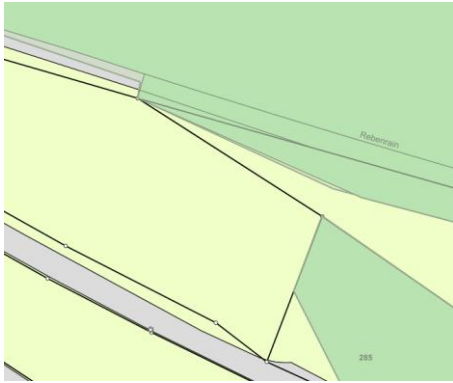
- Die Reduktion der Abgrenzung ergab sich höchstwahrscheinlich aufgrund von falschen resp. ungenauen Plangrundlagen bei der Planung aus den 90er-Jahren und nicht aus mangelndem Unterhalt.
- Der Waldrand hatte schon bei der Planung aus den 90er-Jahren diese Ausdehnung resp. der Waldrand hat sich seither nicht verändert.
- Um die tatsächliche Abgrenzung des Naturobjektes definieren zu können, ist der Waldrand vor Ort einzumessen. Die Naturschutzzone ist bis auf den äussersten Stock festzulegen und nicht bis auf die Waldgrenze. Diese befindet sich zwei Meter vor dem äussersten Stock.
- Im Zonenreglement Landschaft ist die Aufwertung des Waldrandes als zusätzliches Schutzziel aufzunehmen.
- Im Objektblatt im Anhang des Zonenreglements Landschaft ist aufzunehmen, dass die Stufung des Waldrandes für die Erreichung der Schutzziele des Naturobjekts notwendig ist. Die extensive Wiese mit Magerzeigern kann nur als solches funktionieren, wenn keine zu hohe Beschattung durch einen nicht gestuften Waldrand besteht.

3.2.2 Objekt 8 / Wi12, Wi13



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Bei der reduzierten Fläche handelt es sich um Wald. In der bestockten Fläche befinden sich abgeholzte Stöcke mit einem Alter über 20 Jahre. Die Stöcke befinden sich jedoch nur im oberen Teil. Im unteren Teil ist die bestockte Fläche in jüngerer Zeit eingewachsen und demnach dem Naturobjekt zuzuschlagen. Die heutige Waldgrenze gemäss amtlicher Vermessung und gemäss Waldgesetz entspricht der tatsächlichen Situation, wonach in diesem Bereich keine Aufnahme notwendig ist. Das Naturobjekt wird auf den Wald gemäss amtlicher Vermessung resp. gemäss Waldgesetz gelegt.



- Im östlichen Bereich wird die Abgrenzung des Naturobjekts auf die Geländekante gelegt, welche dort auch der Waldgrenze entspricht.

3.2.3 Objekt 20 / We7



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Die reduzierte Fläche im östlichen Bereich ist dem Naturobjekt zuzuschlagen.



→ Bei der westlichen Abgrenzung ist die Naturschutzzone auf den äussersten Stock festzulegen resp. auf die bestehende Einzäunung.

3.2.4 Objekt 19 / N6 (unterer Teil)



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Im Planungsbericht ist detaillierter auf den Schutz des Magerbordes unterhalb des Weges einzugehen.
- Die neu festzulegende Uferschutzzone muss im Minimum die reduzierte Naturschutzzone umfassen.

3.2.5 Objekt 19 / N6 (oberer Teil)



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Die Naturschutzzone wird auf das heute vorhandene Gehölze resp. auf die heute vorhandene Waldgrenze festgelegt.
- Massgebend sind die äussersten Stöcke (inkl. den Stöcken von gefälltten Bäumen).
- Die Waldgrenzen sind einzumessen. Im südöstlichen Bereich erfolgt jedoch keine Aufnahme, da dort die Waldgrenze gemäss amtlicher Vermessung resp. gemäss Waldgesetz der tatsächlichen Situation entspricht.

3.2.6 Objekt 10 / Wi4



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Grundsätzlich ist gleich vorzugehen, wie beim Objekt 9 / Wi11
- Die Abgrenzung des Naturschutzobjektes bildet die effektive Waldgrenze (bis zum äussersten Stock).
- Die Waldgrenze ist einzumessen.

3.2.7 Objekt 12 / Na2

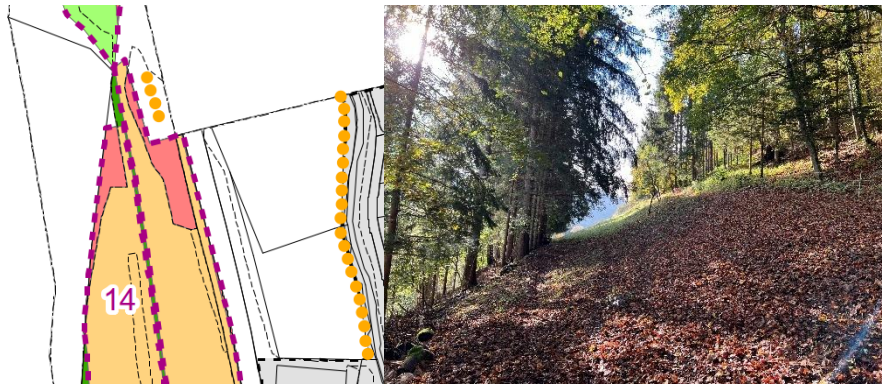


Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

- Die Bestockung ist stark eingewachsen. Das Naturobjekt wird bis an die Grenze des «alten» Waldes festgelegt. Die effektive Waldgrenze wird demnach aufgenommen. Die östliche Abgrenzung des Naturobjektes befindet sich an der Einzäunung resp. am westlichen Wegrand. Die Einzäunung wird demnach ebenfalls aufgenommen.



3.2.8 Objekt 14 / Na2



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

→ Es wird die effektive Waldgrenze aufgenommen, welche die Abgrenzung des Naturobjekts bildet.

3.2.9 Objekt 13 / Wi6



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung ging folgendes hervor:

→ Es wird die effektive Waldgrenze aufgenommen, welche die Abgrenzung des Naturobjekts bildet.
Die effektive Waldgrenze befindet sich bei der bestehenden Einzäunung.

3.2.10 Objekt 6 / Wi16



Aus der Diskussion im Rahmen der Begehung folgendes hervor:

- Die Abgrenzung des Naturobjekts im nördlichen Bereich befindet sich an der Parzellengrenze. Der Teil des Naturobjekts, welcher reduziert wird, ist demnach auf eine ungenaue Plangrundlage zurückzuführen. Eine Aufnahme erübrigt sich. Das Naturobjekt wird, wie bereits vorgesehen, auf die Parzellengrenze gelegt.



Die reduzierte Fläche entlang der Waldgrenze ist nicht auf eine mangelnde Pflege zurückzuführen, sondern der Wald dehnt sich im entsprechenden Bereich tatsächlich um die reduzierte Fläche aus. Dies wurde am Augenschein mittels der vorhandenen Grenzpunkte auch überprüft. Eine Aufnahme der Waldgrenze erübrigt sich, da die Waldgrenze gemäss amtlicher Vermessung resp. gemäss Waldgesetz der tatsächlichen Situation entspricht.

In einer ersten Phase war vorgesehen, die aus den Begehungen erforderlichen Anpassungen an den Abgrenzungen der Naturschutzzonen im Rahmen von geringfügigen Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Da jedoch voraussichtlich nicht alle Unterschriften der betroffenen Eigentümerschaften eingeholt werden können, ist vorgesehen, die Änderungen im Rahmen einer Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.3 Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» auf der Parzelle Nr. 159

Der bereits in den Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1992 enthaltene Weiher auf der Parzelle Nr. 159 wird im Rahmen der vorliegenden Mutation wiederum als Weiher festgelegt. Dies aus dem Grund, da gemäss rechtlichem Gehör ansonsten der Weiher altrechtlich verbleiben würde und dies nicht im Sinne der Gemeinde ist. Zudem werden im Zonenreglement Siedlung die Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen.

3.4 Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» entlang und auf der Parzelle Nr. 262

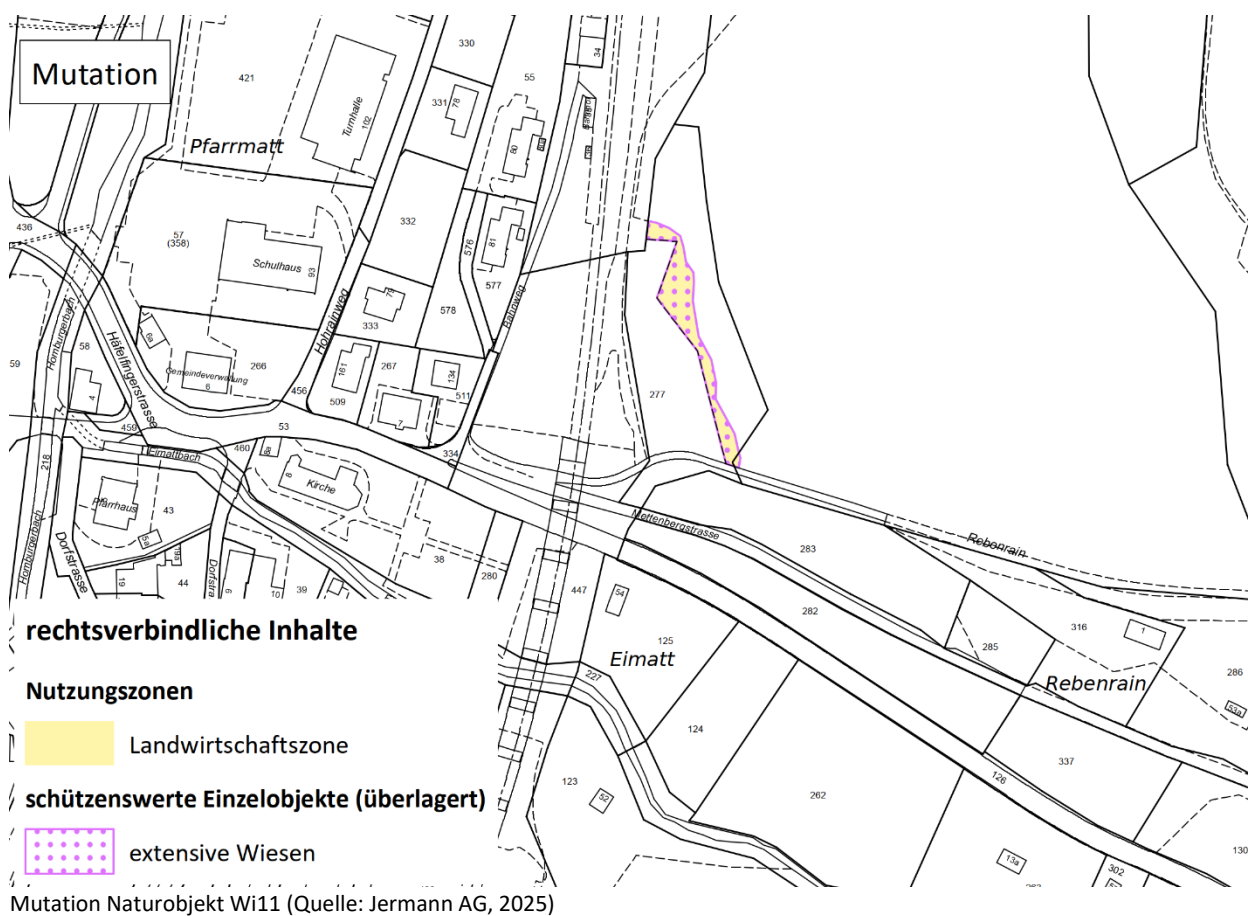
Gemäss rechtlichem Gehör ist die Nicht-Festlegung der Uferschutzzone im Bereich der Parzelle Nr. 262 entlang des Eimattbachs nicht genehmigungsfähig, wonach das Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» entlang und auf der Parzelle Nr. 262 inkl. dem dazugehörenden § 12 altrechtlich verbleiben würde. Da die Gemeinde keine altrechtlichen Zustände möchte, hat sie sich dazu entschieden, auf der Parzelle Nr. 262 entlang des Eimattbachs im Rahmen der vorliegenden Mutation eine Uferschutzzone festzulegen und diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4 Mutationsinhalte

Es werden folgende Mutationen an den Zonenvorschriften Landschaft vorgenommen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt:

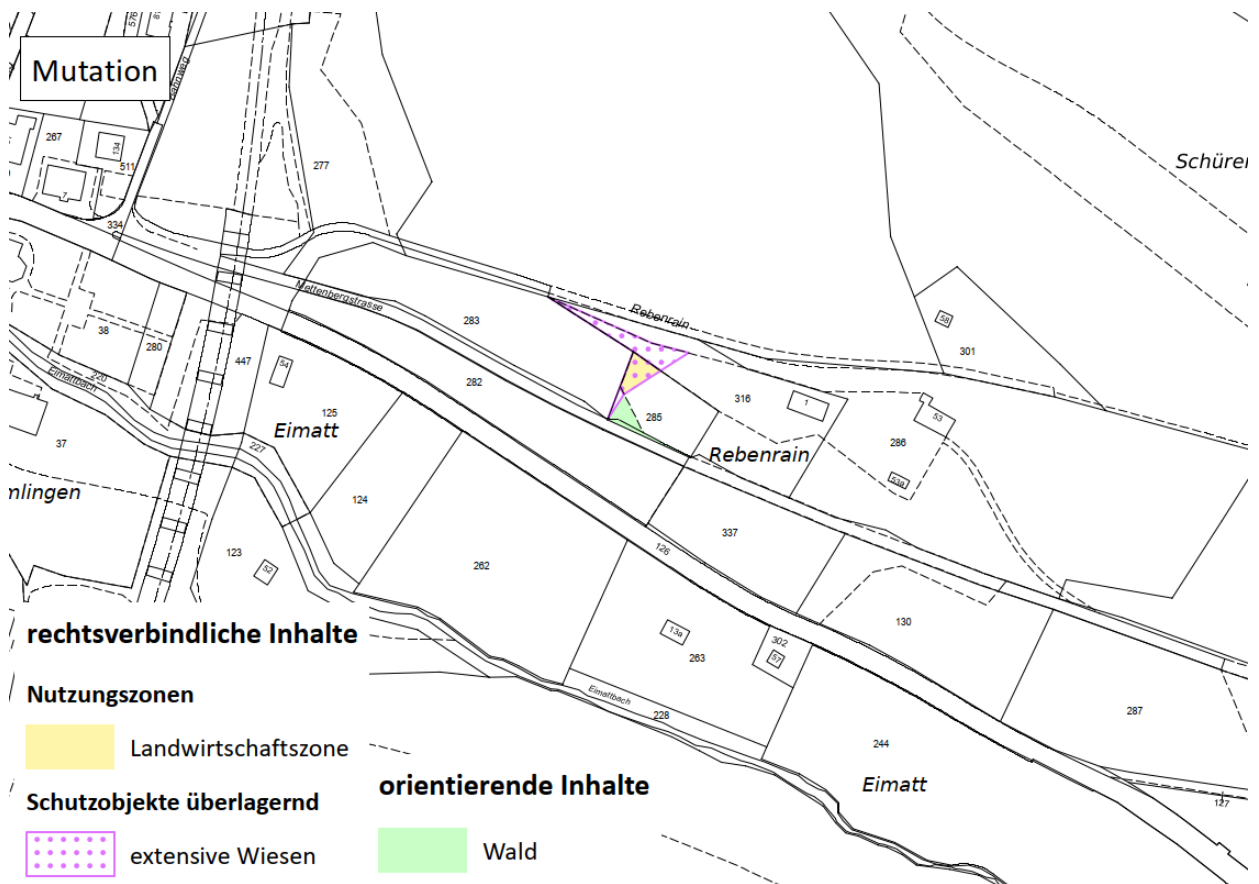
4.1 Extensive Wiese Wi11

Wie im Kapitel 3.2.1 erwähnt, ergab sich die Reduktion des Naturobjekts nicht aufgrund von mangelndem Unterhalt, sondern der Waldrand hatte bereits bei der Planung aus den 90er-Jahren die heute noch vorhandene Ausdehnung. Aufgrund der Begehung gibt es keine Hinweise darauf, dass sich der Waldrand seither verändert hat. Da der effektive Waldrand jedoch nicht mit dem Waldrand gemäss amtlicher Vermessung übereinstimmt, wurde dieser neu aufgenommen. Die Aufnahme des neuen Waldrandes bildet die Basis für die neue Abgrenzung der Naturschutzzone. Wie unten ersichtlich ist, wird das Objekt Wi11 dadurch etwas grösser, erreicht jedoch nicht ganz die Grösse aus dem Jahr 1992. Im Anhang zum Zonenreglement Siedlung wird die Aufwertung resp. die Stufung des Waldrandes als zusätzliche Schutz- und Pflegemassnahme aufgenommen.



4.2 Extensive Wiese Wi12

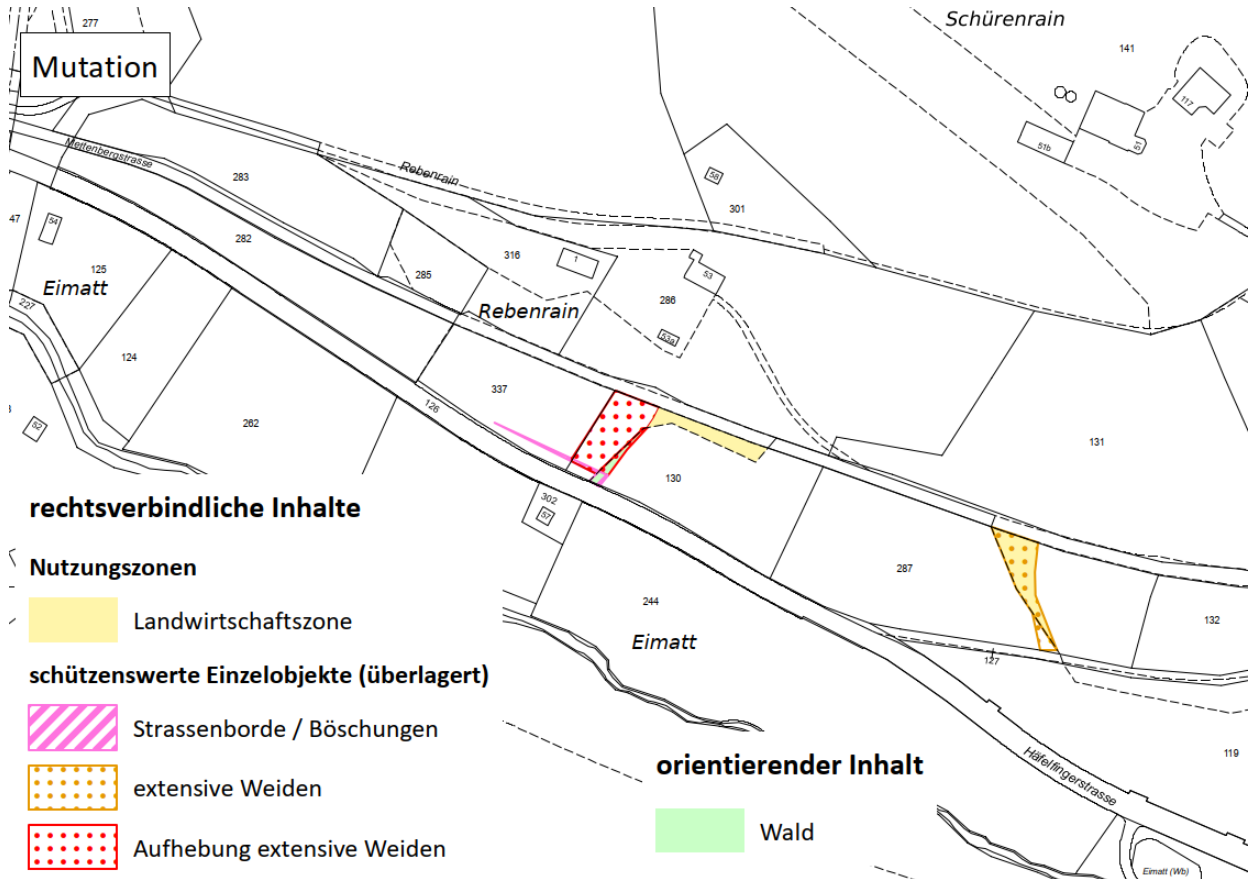
Wie im Kapitel 3.2.2 erwähnt, handelt es sich beim oberen Teil der reduzierten Fläche um Wald, bei der unteren Fläche der reduzierten Fläche jedoch nicht. An diesem Punkt ist die Bestockung ins Naturobjekt eingewachsen. Die Waldgrenze gemäss amtlicher Vermessung resp. gemäss Waldgesetz entspricht dieser Situation, wonach die Abgrenzung des Naturschutzobjekts auf diese Grenze gelegt wird. Im östlichen Bereich wird die Abgrenzung des Naturobjekts auf die Geländekante gelegt, welche dort auch der Waldgrenze entspricht. Abgesehen von der vorgenannten Situation, gibt es gemäss Augenschein keine weiteren Hinweise darauf, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten des Naturobjekts verändert hat.



Mutation Naturobjekt Wi12 (Quelle: Jermann AG)

4.3 Extensive Weide We7

Im östlichen Bereich wird die Abgrenzung des Naturschutzobjekts auf die effektive Waldgrenze festgelegt. Demnach kommt es an diesem Punkt zu einer Vergrößerung des Naturobjekts. Im westlichen Bereich wird die Abgrenzung des Naturobjekts ebenfalls auf die effektive Waldgrenze festgelegt. Auch dort gibt es gemäss Augenschein keine Hinweise darauf, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten des Naturschutzobjekts verändert hat.



Mutation Naturobjekt We7 (Quelle: Jermann AG)

4.4 Naturschutzzone im Wald N6

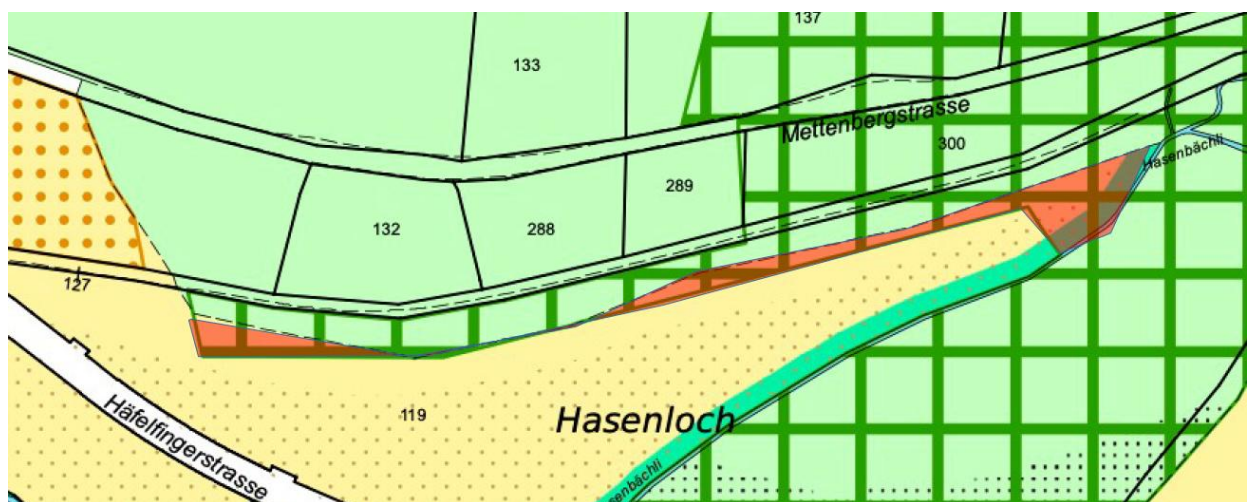
4.4.1 Unterer Teil

Gemäss Ergebnissen des Augenscheins wird die Abgrenzung des Naturschutzobjekts im unteren Teil belassen. Am Augenschein wurde festgehalten, dass einerseits die neu festzulegende Uferschutzzone im Minimum die reduzierte Naturschutzzone zu umfassen hat. Auf der untenstehenden Abbildung ist ersichtlich, dass dies, mit Ausnahme einer kleinen Fläche entlang der Strasse, der Fall ist.



Vergleich reduzierte Naturschutzzone (rote Fläche) zur neu festzulegenden Uferschutzzone (blaue Schraffur)

Andererseits ist detaillierter auf den Schutz des Magerbordes unterhalb des Weges einzugehen. Um das Magerbord südlich des Weges gebührend zu schützen, wurde bereits eine geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren beantragt, bei welcher das Magerbord wieder in den Schutzzumfang integriert wurde. Die bereits beantragten geringfügigen Änderungen werden in den Mutationsinhalt aufgenommen, wonach sich für die Ergänzung der Naturschutzzone im Wald N6 ein Mutationsplan ergibt.

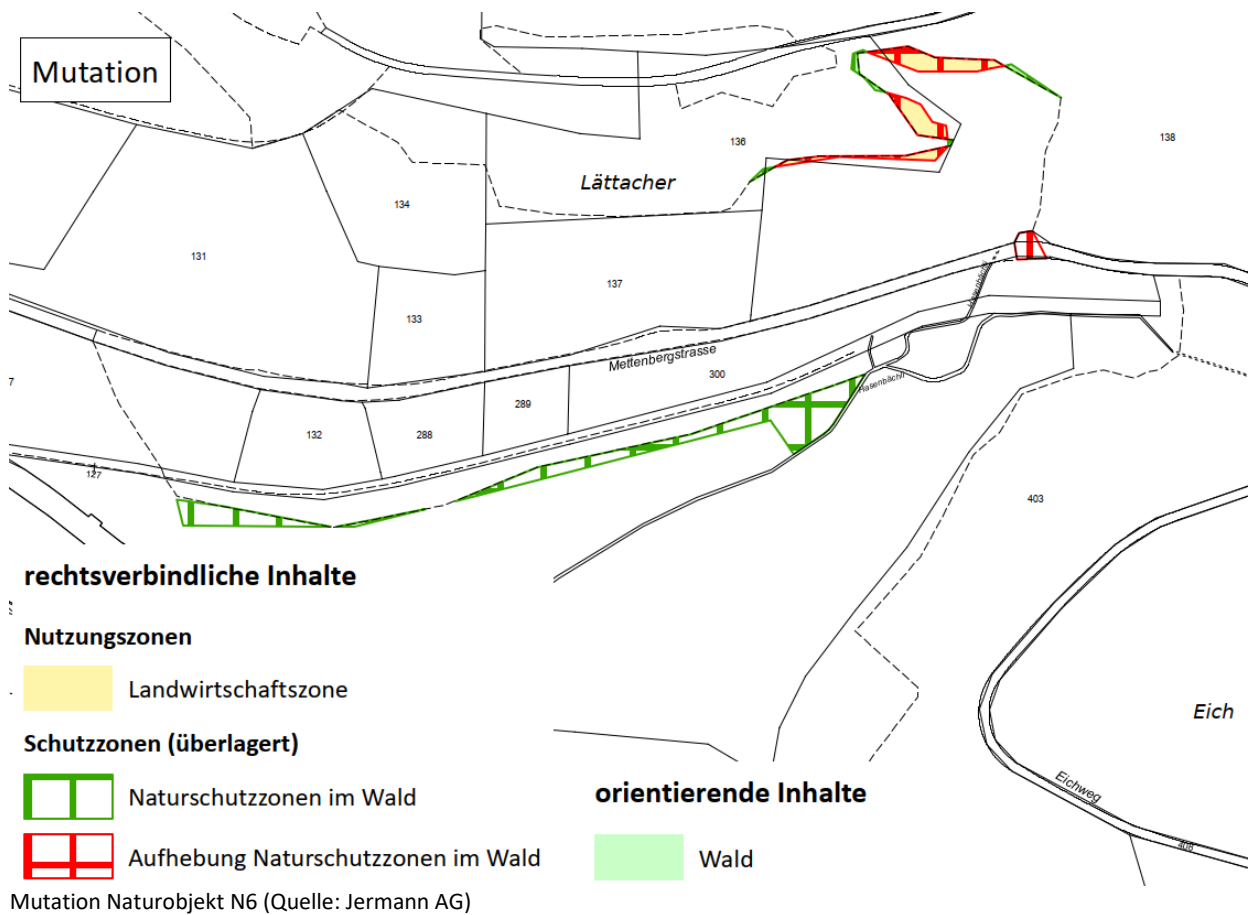


Bereits beantragte geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren zum Schutz des Magerbordes

Zudem wurden im Rahmen dieser bereits beantragten geringfügigen Änderung im Genehmigungsverfahren die Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen insofern ergänzt, als dass das Magerbord unterhalb des Weges zu erhalten und jährlich zu mähen ist. Der Schutz des Magerbordes wird entsprechend vollumfänglich umgesetzt. Wie bei der Erweiterung der Naturschutzobjekts werden auch die Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen in den Mutationsinhalt aufgenommen.

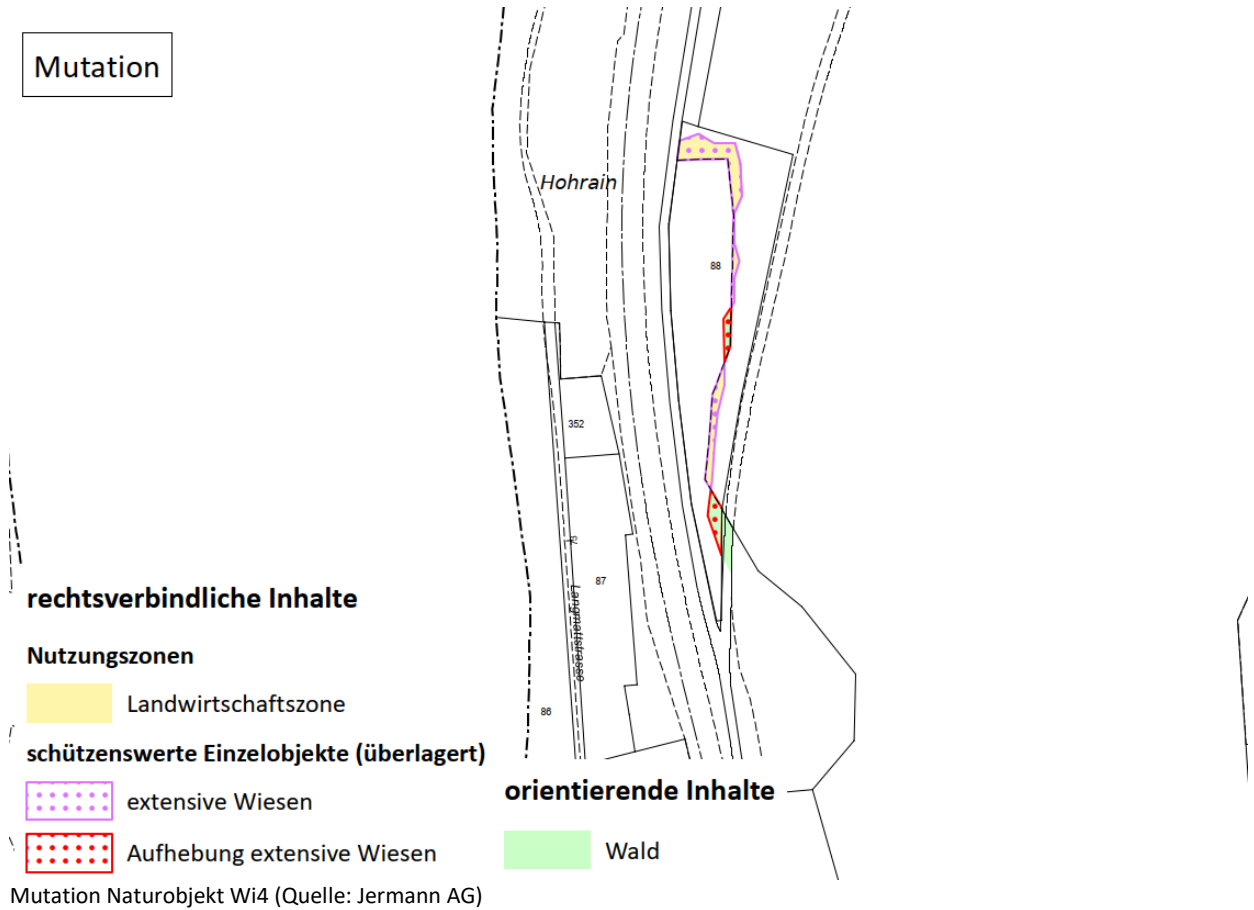
4.4.2 Oberer Teil

Gemäss Augenschein wird die Abgrenzung der Naturschutzzone auf das heute vorhandene Gehölze resp. auf die heute vorhandene Waldgrenze festgelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten des Naturschutzobjekts verändert hat, auch wenn im oberen Teil die Differenzen zum ehemaligen Naturschutzobjekt relativ gross sind.



4.5 Extensive Wiese Wi4

Gemäss Augenschein wird die Abgrenzung der Naturschutzzone auf das heute vorhandene Gehölze resp. auf die heute vorhandene Waldgrenze festgelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten des Naturschutzobjekts verändert hat. Es erfolgt eine leichte Vergrösserung des Naturschutzobjekts, jedoch nicht ganz auf die Grösse des Naturobjekts aus den 90er-Jahren.




4.6 Naturschutzzone Na2 / Extensive Wiese Wi6

Gemäss Augenschein ist die Bestockung stark eingewachsen. Bei der eingewachsenen Bestockung handelt es sich jedoch nicht um Wald gemäss Waldgesetzgebung, da die Bestockung ein zu geringes Einwuchsalter aufweist. Demnach wird die Abgrenzung auf die effektive Waldgrenze festgelegt. Die östliche Abgrenzung des Naturobjekts befindet sich am westlichen Wegrand. Auch im südlichen Bereich wird die Abgrenzung des Naturobjekts auf die effektive Waldgrenze festgelegt. Abgesehen von der eingewachsenen Bestockung bestehen keine Hinweise, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten des Naturschutzobjekts verändert hat.


Mutation


rechtsverbindliche Inhalte

Nutzungszonen


 Landwirtschaftszone

Schutzzonen (überlagert)

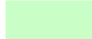
 Naturschutzzonen

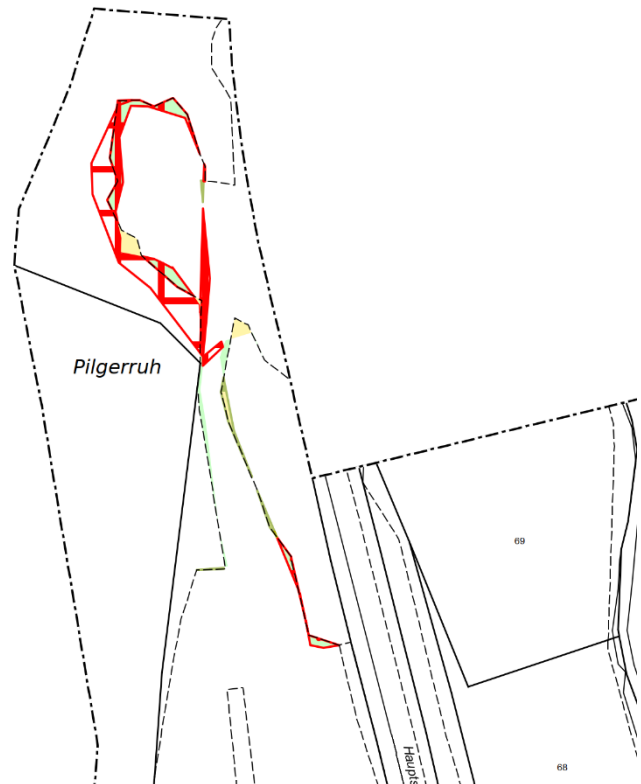
 Aufhebung Naturschutzzonen

schützenswerte Einzelobjekte (überlagert)

 Aufhebung extensive Wiesen

orientierende Inhalte

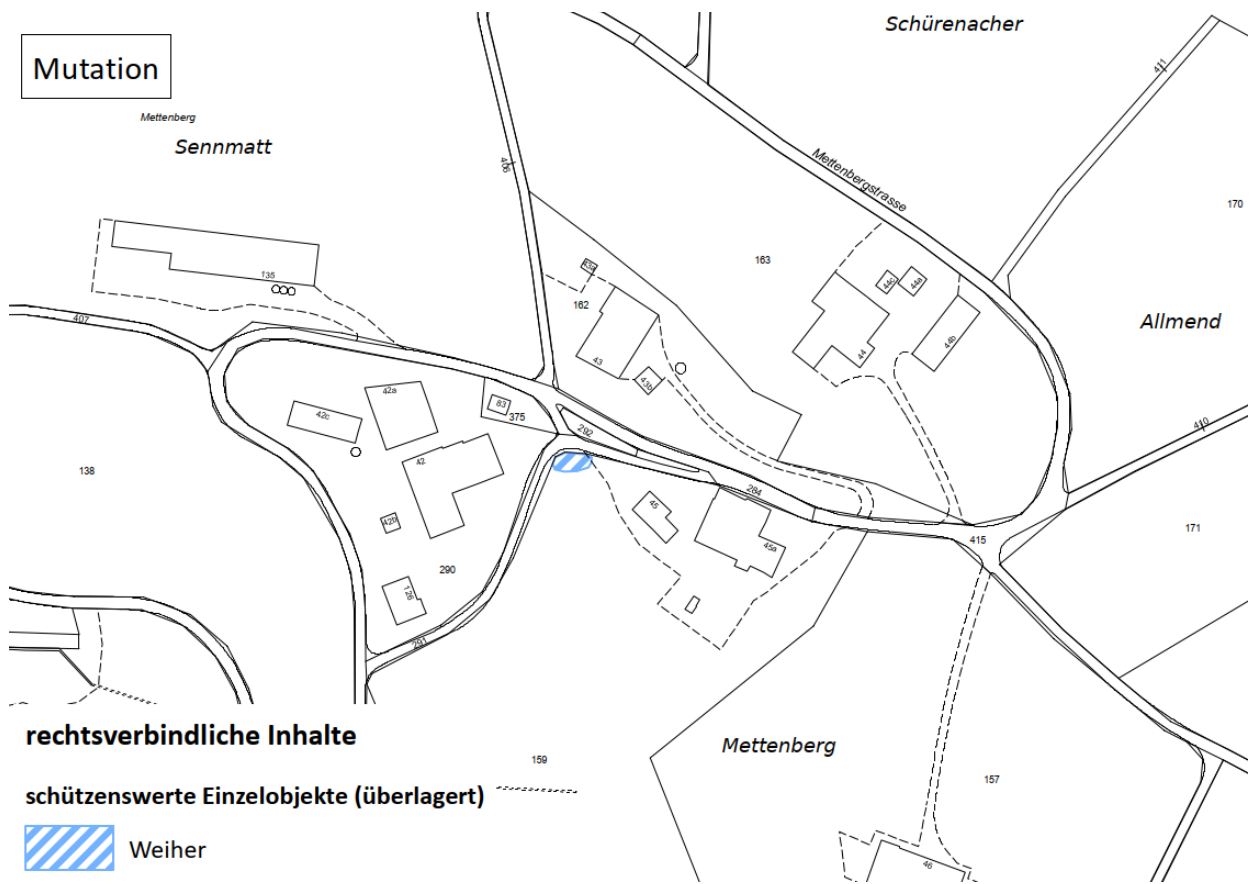
 Wald



Mutation Naturobjekt Na2 / Wi6 (Quelle: Jermann AG)

4.7 Weiher auf der Parzelle Nr. 159

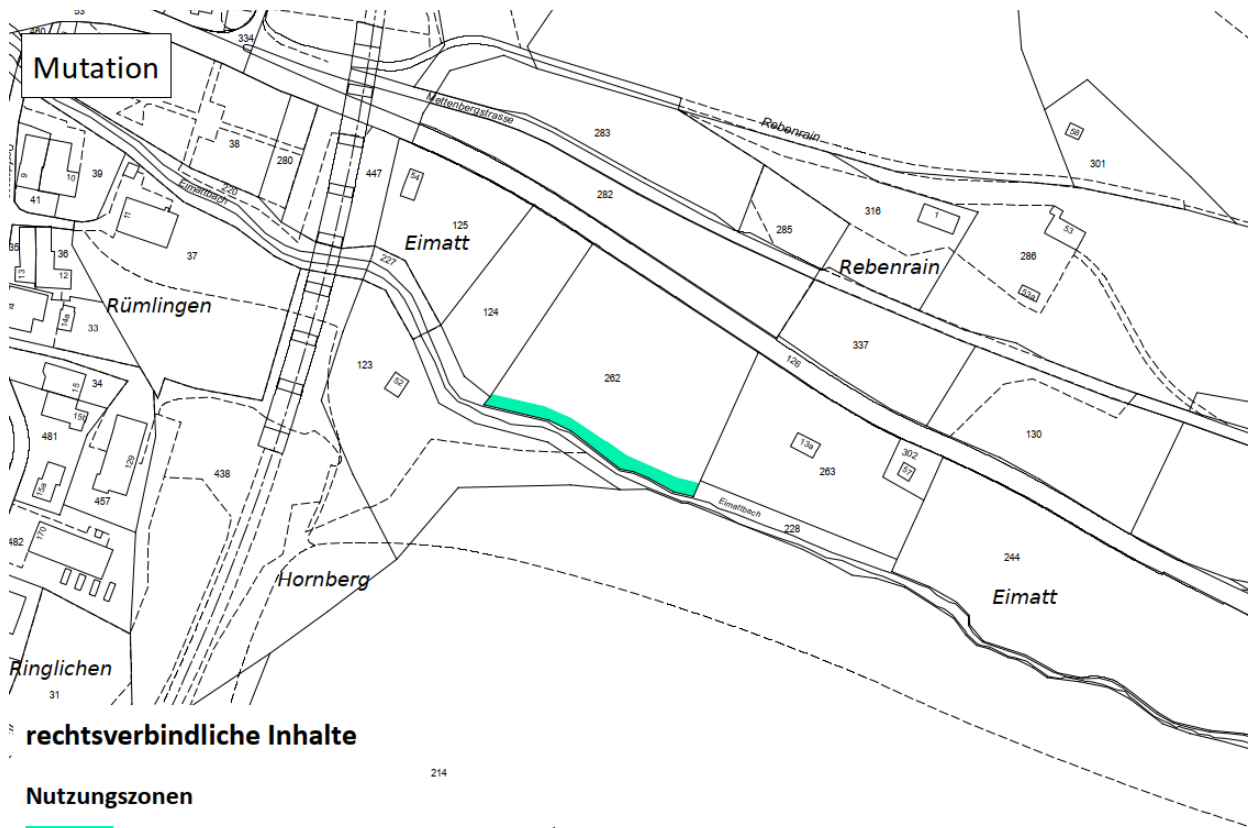
Wie in Kapitel 3.3 bereits beschrieben, wird der Weiher auf der Parzelle Nr. 159 in den Mutationsinhalt aufgenommen. Zudem werden die Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen im Zonenreglement Siedlung aufgenommen.



Mutation Naturobjekt Te2 (Quelle: Jermann AG)

4.8 Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 262

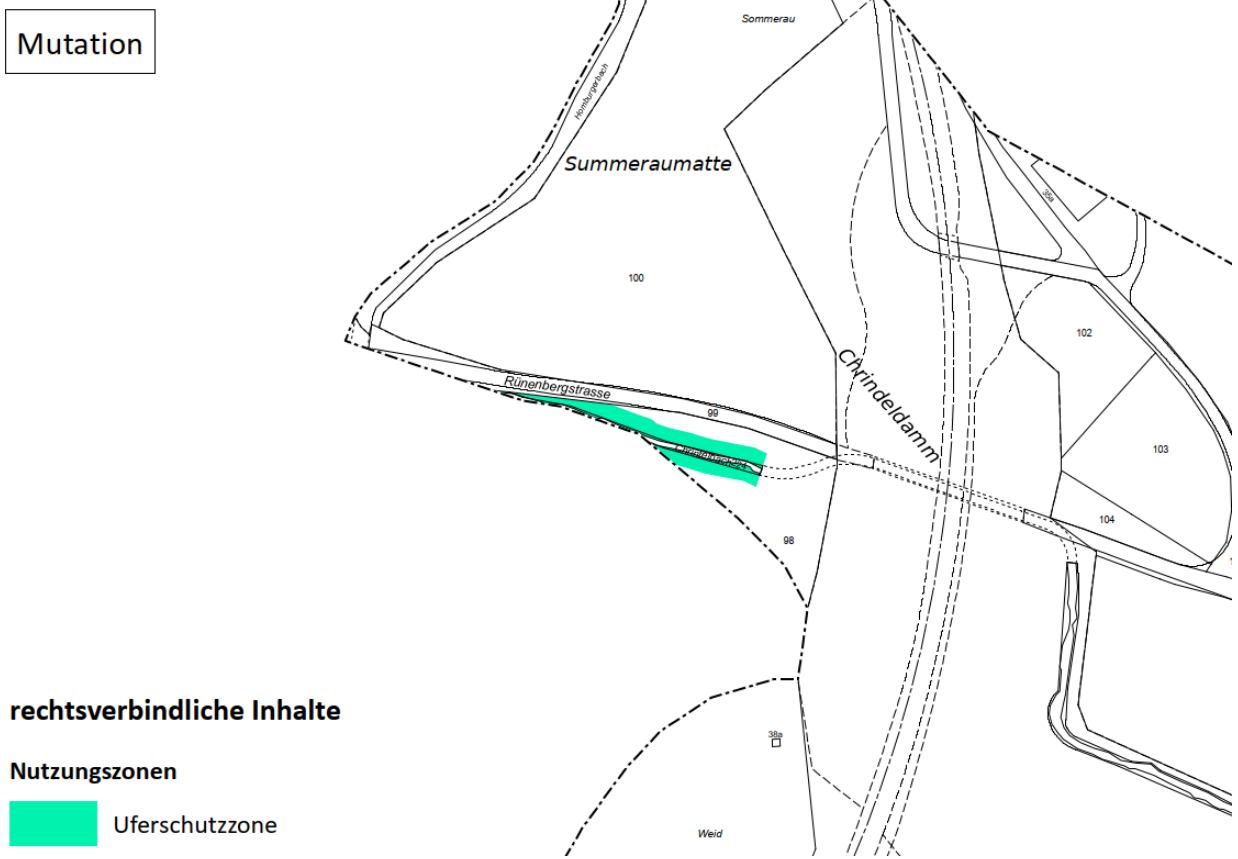
Wie in Kapitel 3.4 bereits beschrieben, wird die Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 262 entlang des Eimattbachs in den Mutationsinhalt aufgenommen. Die Breite der Uferschutzzone orientiert sich an der Minimalbreite des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.

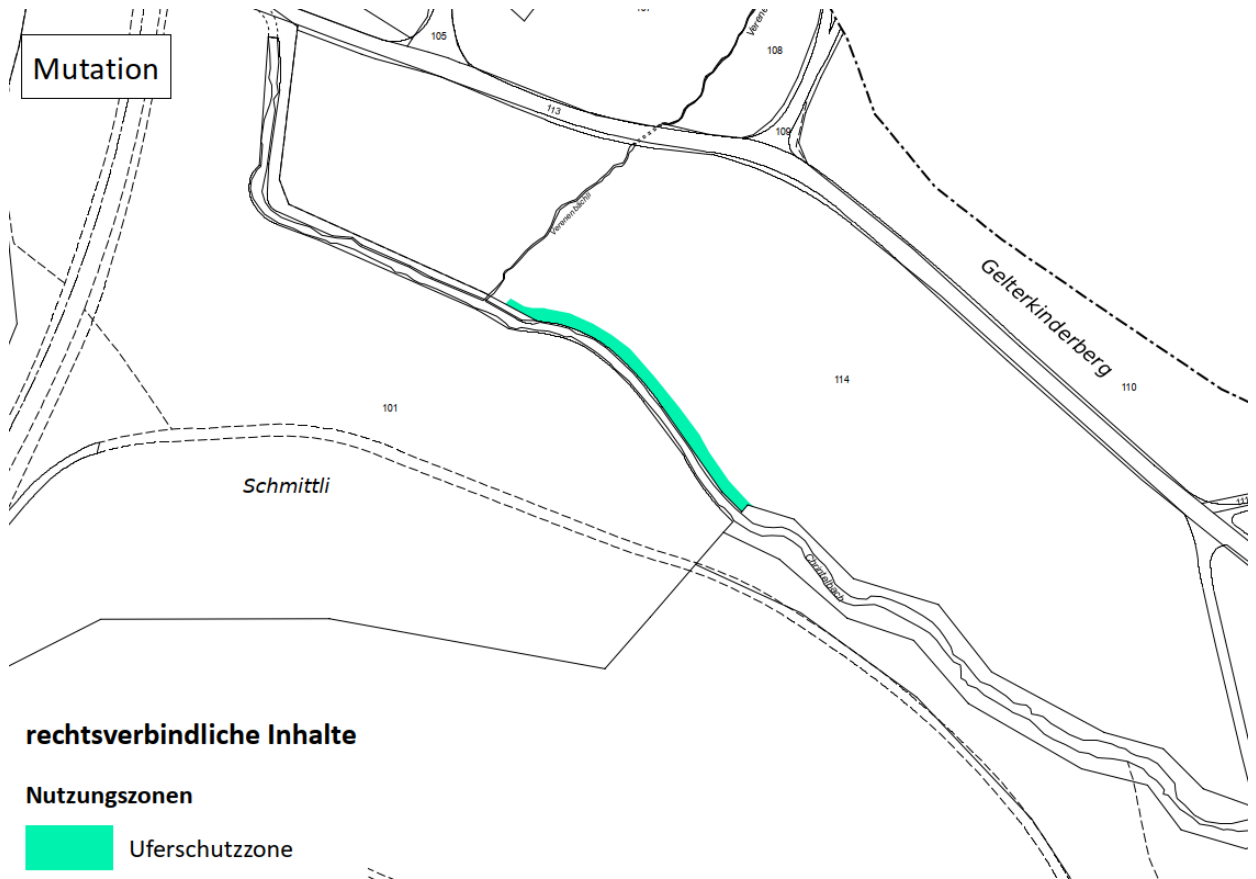


Mutation Uferschutzzone Parzelle Nr. 262 (Quelle: Jermann AG)

4.9 Integration der bereits beantragten geringfügigen Änderungen in die Mutation

Im Vorfeld zur vorliegenden Mutation wurden bereits vier geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren beantragt. In drei Fällen handelt es sich um die Festlegung von zusätzlichen Uferschutzzonen sowie in einem Fall um die Erweiterung der Naturschutzzone N6 um das Magerbord. Im Rahmen dieser geringfügigen Änderungen wurden auch die Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzone N6 ergänzt. Da ohnehin die Zonenvorschriften Landschaft mutiert und der Gemeindeversammlung nochmals der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, hat die Gemeinde sich entschieden, diese bereits beantragten geringfügigen Änderungen im Genehmigungsverfahren ebenfalls in den Mutationsinhalt aufzunehmen. So kann die gesamte Planung ohne geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren genehmigt werden.



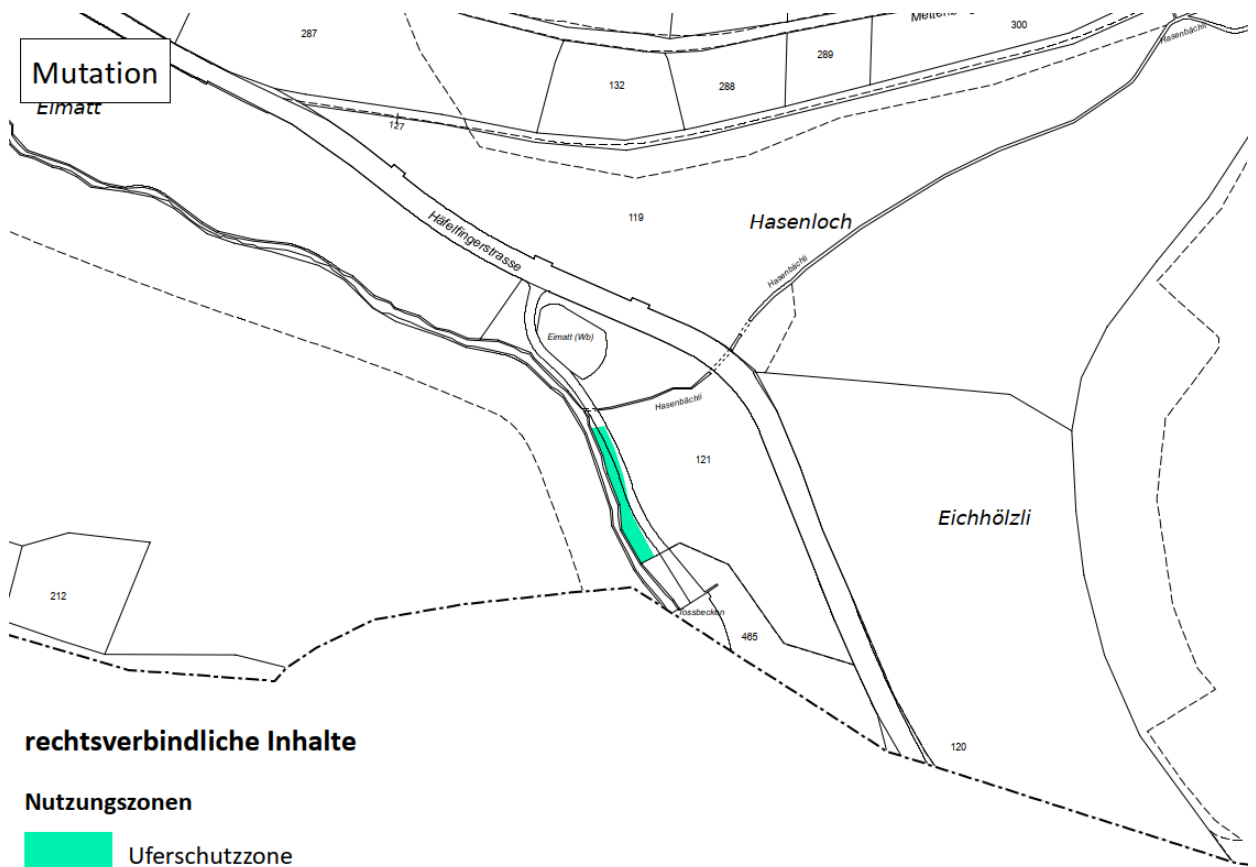


rechtsverbindliche Inhalte

Nutzungszone

Uferschutzzone

Mutation Uferschutzzone Parzelle Nr. 114 (Quelle: Jermann AG)



rechtsverbindliche Inhalte

Nutzungszone

Uferschutzzone

Mutation Uferschutzzone Parzelle Nr. 121 (Quelle: Jermann AG)

4.10 Naturschutzzonen Na 1 bis Na 5

Gemäss Schreiben des Kantons zum Genehmigungsantrag vom 20. September 2022 kann die Zusammenfassung der Bestimmungen zu den Naturschutzzonen Na 1 – Na 5 nicht nachvollzogen werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die spezifischen Qualitäten der jeweiligen Wiesen und Weiden verloren gehen. Des Weiteren mag die in den Schutz- und Pflegemassnahmen enthaltene Bestimmung «Fortsetzung der bisherigen, extensiven Wiesen- und Weidenutzung, gezielte Pflegeeingriffe an Wald- ränder und Hecken / Feldgehölzen zur Freihaltung der Wiesen und Weiden» den Schutzwert der einzelnen Naturschutzzonen nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, spezifische Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen für die einzelnen Naturschutzobjekte im Rahmen der vorliegenden Mutation aufzunehmen. Diese orientieren sich an den bereits bestehenden Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen.

5 Planungsverfahren

5.1 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung steht noch bevor.

5.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung steht noch bevor.

5.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

5.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Das Auflage- und Einspracheverfahren steht noch bevor.

6 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Rümelingen
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Rümelingen, den _____

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin